

Verein
Budokan Kimaru-Karate

STATUTEN

Stand: 1.1.2026

I. Allgemeines

1. Name

Art. 1

Unter dem Namen Budokan Kimaru-Karate besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Thun.

3. Zweck

Art. 3

¹Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate-Do und verwandten Kampfkünsten sowie weiteren Kunstformen mit ihren traditionellen, gesundheitsfördernden, persönlichkeitsbildenden, philosophischen und kulturellen Aspekten. Geschichtliches, technisches, kulturelles sowie philosophisches Wissen und Gedankengut soll gesammelt und dokumentiert werden. Dem Aspekt der Kampf-KUNST wird besondere Beachtung geschenkt, weshalb auch Kunstformen im weitesten Sinne in die Arbeit des Vereins mit einbezogen werden. Insbesondere ist der Verein bestrebt, die Urform des traditionellen Japanischen Shotokan-Karate zu erhalten und weiter zu vermitteln. Er setzt sich ein für die Achtung und den Respekt jedes einzelnen vor den Mitmenschen wie auch vor sich selbst. Dabei spielen die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheit eine zentrale Rolle mit dem Ziel, Karate-Do als lebenslange Begleitung für jeden Trainierenden zu ermöglichen.

Art. 4

¹Der Verein ist mit seinen gesundheitsfördernden, erzieherischen und kulturellen Zielen ausschliesslich gemeinnützig tätig und damit nicht gewinnorientiert.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³Als Mitglied von der JSKA Switzerland unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4. Mittel

Art. 5

¹Der Verein beschafft sich die zur Zweckerreichung erforderlichen finanziellen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren für Kurse und Veranstaltungen
- Sponsor Lauf
- Beiträge aus privater und öffentlicher Hand

5. Haftung

Art. 6

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Art. 7

¹Der Verein kann Mitglied sämtlicher nationalen und internationalen Organisationen sein.

²Der Verein und alle bei ihm Karate trainierenden Personen sind zugleich auch Mitglied des Verband JSKA „Japan Shotokan Karate Association“

7. Eintrag im Handelsregister Art. 8

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

II. **Mitgliedschaft**

Generell:

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Kinder
 - b) Jugendliche
 - c) Erwachsene
 - d) Studenten / Lehrlinge
 - e) Passivmitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
-
- a) Als Kinder gelten Personen, vor ihrem 13. Geburtstag
 - b) Als Jugendliche gelten Personen, ab ihrem 13. und vor ihrem 18. Geburtstag
 - d) Als Studenten / Lehrlinge gelten Personen, die eine Legi einer Schweizer Universität oder einer Fachhochschule bzw. einen Lehrlingsausweis vorweisen können. Personen können längstens bis vollendetem 26. Altersjahr Student/Lehrling
 - e) Als Passivmitglieder gelten Personen, welche dem Verein als Mitglied angehören wollen, jedoch nicht aktiv trainieren.

1. Eintritt

Art. 9

¹Als aktive oder passive Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts jederzeit aufgenommen werden.

² Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliches Begehrten hin der Präsident.

2. Austritt und Ausschluss

Art. 10

¹Ein Austritt ist zulässig auf das Ende jedes Monats. Zwecks wirksamen Austritts ist eine Austrittserklärung zu unterzeichnen.

²Über einen Ausschluss kann der Vorstand jederzeit befinden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Auf Anfrage hin kann der Vorstand seinen Entscheid begründen.

3. Mitgliederbeiträge

Art. 11

¹Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe wird vom Vorstand festgelegt, übersteigt aber in keinem Fall CHF 100.-.

²Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Rückerstattungsanspruch für schon bezahlte Beiträge.

³Der Präsident kann passiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern die Bezahlung der Mitgliederbeiträge erlassen.

4. Rechte und Pflichten

Art. 12

¹Den Mitgliedern kommen die in den Statuten vorgesehenen Rechte zu. Sie sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

²Allfällig an den Veranstaltungen teilnehmende Nichtmitglieder sind per sichtbar anzubringendem Benützungsreglement und nach Möglichkeit vertraglich zu verpflichten, die Statuten und Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand in gleicher Weise zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

³Es kann jederzeit Einsicht in die Vereinsstatuten genommen werden. Über die Beschlüsse von Vereinsversammlung und Vorstand sind auch allfällig betroffene Nichtmitglieder im erforderlichen Umfang zu informieren.

5. Versicherung

Art. 13

¹Das Bestehen eines genügenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken von Unfällen und Schadenszufügungen, ist Sache der Vereinsmitglieder beziehungsweise der an den Vereinsaktivitäten teilnehmenden Personen. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

III. Organisation

1. Organe

Art. 14

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung (Art. 15 – 18)
- b) Vorstand (Art. 19 – 23)

IV. Vereinsversammlung

1. Einberufung

Art. 15

¹Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand oder den Präsidenten. Sie kann schriftlich oder durch wiederholte Ankündigung in den Trainings erfolgen.

²Anträge für zu behandelnde Gegenstände sind dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach Genehmigung durch den Vorstand ist die Traktandenliste den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen oder zur Einsichtnahme aufzulegen.

³Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. In dringenden Fällen kann dabei von den in Abs. 1 aufgeführten Fristen abgewichen werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern jedoch in allen Fällen mindestens 5 Tage vor der Versammlung zuzustellen oder zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. Vorsitz

Art. 16

¹Der Präsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

3. Beschlussfassung

Art. 17

¹Die Vereinsversammlung beschliesst nur über Gegenstände, die durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurden. Über nicht traktandierte Gegenstände darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

²Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, durch die absolute Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Vereinsmitglieder. Für Statutenänderungen und für die Wahl und Abwahl des Vorstands ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Es finden offene Abstimmungen statt. Zuständigkeit

4. Zuständigkeit

Art. 18

¹Die Vereinsversammlung beschliesst über Statutenänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstands. Sie erteilt dem Vorstand und allfälligen anderen für den Verein handelnden Personen die Décharge.

²Die Vereinsversammlung ist im Übrigen zuständig für ihr vom Vorstand zugewiesene Beschlüsse sowie für Beschlüsse, die das Gesetz ihr zwingend zuweist.

V. Vorstand

Zusammensetzung

Art. 19

¹Der Vorstand besteht bei Entstehung des Vereins aus den Gründungsmitgliedern.

²Ihm gehören drei, fünf oder sieben Vereinsmitglieder an. Diese bleiben bis zu ihrem Rücktritt oder ihrer Abwahl durch die Vereinsversammlung im Amt.

³Personen, welche nicht dem Vorstand angehören und eine vom Vorstand delegierte Aufgabe erfüllen, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Sitzungen beiladen.

1. Präsident

Art. 20

¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser bleibt bis zu seinem Rücktritt oder seiner Abwahl durch den Vorstand im Amt.

2. Einberufung

¹Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt frühzeitig durch den Präsidenten oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

3. Beschlussfassung

Art. 21

¹Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Für die Wahl und Abwahl des Präsidenten ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem

Korrespondenzweg (Schreiben, Fax, E-Mail) fassen. In diesem Fall ist Stimmenmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

²Dem Präsident kommt bei allen Vorstandsbeschlüssen mit Ausnahme demjenigen zu seiner Abwahl ein Vetorecht zu.

4. Zuständigkeit

Art. 22

¹Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Statuten oder zwingenden Gesetzesbestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

²Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Zu diesem Zweck ist er unter anderem befugt, Ausführungsbestimmungen (Reglemente etc.) zu erlassen und Verträge (z.B. Mietverträge, Kaufverträge, Arbeitsverträge, Auftragserteilungen, Vereinbarungen mit Privaten und anderen Organisationen, etc.) abzuschliessen. Er kann die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes an seine Mitglieder beschliessen.

³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und genehmigt die Protokolle der Vereinsversammlung.

⁴Der Vorstand ist befugt, Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu begründen und deren Mitglieder zu ernennen. Er kann ihm zufallende Kompetenzen für einmalige Handlungen oder auf längere Zeit solchen Kommissionen oder einzelnen Personen delegieren. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

6. Vertretungsbefugnis

Art. 23

¹Der Präsident hat Einzelvertretungs- und Einzelzeichnungsbefugnis für alle Rechtshandlungen des Vereins.

²Die übrigen Vorstandsmitglieder haben für alle Rechtshandlungen, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann, Kollektivvertretungs- und Kollektivzeichnungsbefugnis zu zweit.

VI. Dauer und Auflösung

1. Dauer

Art. 24

¹Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Auflösung

Art. 25

¹Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nicht herbeiführen. Die gesetzlich zwingenden Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.

3. Liquidation

Art. 26

¹Bei Auflösung des Vereins wird das Liquidationsergebnis einer anderen Institution mit gleicher oder möglichst ähnlicher nichtwirtschaftlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugeführt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Ungültigkeit von einzelnen Bestimmungen Art. 27

¹Die rechtliche Ungültigkeit oder Nichtigkeit von einzelnen Bestimmungen der Vereinsstatuten oder von Beschlüssen der Vereinsorgane haben nicht die Ungültigkeit der Statuten oder des entsprechenden Beschlusses im Allgemeinen zur Folge. Anstelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung gilt die der ursprünglich beabsichtigten Bestimmung am ehesten entsprechende, rechtlich zulässige Regelung.

2. Unterzeichnung und Inkrafttreten Art. 28

¹Die Gründungsstatuten treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Gründungsmitglieder in Kraft. Statutenrevisionen treten mit ihrem Beschluss durch die Vereinsversammlung in Kraft. Allenfalls kann ein späteres Inkrafttreten beschlossen werden oder die Inkraftsetzung dem Vorstand oder dem Präsidenten delegiert werden.

* * *

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die ausserordentliche Versammlung am 12.11.2024 in Kraft.

Thun, 12.11.2024

Die Vorstandsmitglieder:

Präsident: Marcel Kindler

Sekretärin: Nadja Urbanek